

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 46

Mittwoch, den 9. Juni.

1915

Dreissigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-  
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen  
Kaiserlichen Postanstalten.



## Inserate

werden für Kreisangehörige mit 10 Pf. und  
für Auswärtige mit 20 Pf. die einpaltige  
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

## Amtlicher Teil.

Die Kosten für Durchfütterung ostpreussischer Flüchtlings-  
pferde für Monat Februar werden von der Kreiskommunal-  
kasse hieselbst auf Grund der nachstehenden Zusammenstellung  
ausgezahlt.

Dies den Ortsvorständen zur Kenntnisnahme.

Belgard, den 5. Juni 1915.

Der Landrat.

Kreis Belgard.

### Zusammenstellung

der durch die Durchfütterung ostpreussischer Flüchtlingspferde  
im Monat Februar 1915 entstandenen Kosten.

Pfd. Nr.	Unterkunftsart	Betrag der Ver- pflung und Unterkunft		Von dem Be- trage in Spalte 3 gehen ab Erlös aus der Haut treppierter Tiere	
		M	S	M	S
1	2	3		4	
1	Altsankow	89	60		
2	Althütten Gut	44	80		
3	Arnhausen Gut	44	80		
4	Belgard Stadt	22	40		
5	Bergen Gut	179	20		
6	Battin Gut	179	20		
7	Bulgrin Gut	179	20		
8	Bulgrin Gemeinde	83	20	26	—
9	Bramstädt Gemeinde	179	20		
10	Bramstädt Gut	89	60		
11	Boiffin Gemeinde	116	—		
12	Ballenberg Gut	89	60		
13	Buzle Gut	44	80		
14	Bolkow Gut	217	60		
15	Doebel Gut	89	60		
16	Damen Gemeinde	89	60		
17	Damen Gut	67	20		
18	Denzin Gemeinde	112	—		
19	Darlow Gemeinde	96	—	15	—
20	Drenow Gut	44	80		
21	Granzin Gut	89	60		
22	Ganzlow Gut	89	60		
23	Grüßow Gut	89	60		
24	Gr. Rambin Gut	89	60		
25	Gr. Warden Gut	66	40		
26	Gr. Tychow Gemeinde	89	60		
27	Gr. Tychow Gut	171	20	22	—
28	Gr. Dubberow Gut	179	20		
29	Gr. Dubberow Gemeinde	44	80		
30	Gr. Reichow Gut	89	60		
31	Henje Gut	44	80		

Pfd. Nr.	Unterkunftsart	Betrag der Ver- pflung und Unterkunft		Von dem Be- trage in Spalte 3 gehen ab Erlös aus der Haut treppierter Tiere	
		M	S	M	S
1	2	3		4	
32	Jeferitz Gut	44	80		
33	Ramissow Gut	67	20	24	—
34	Kowalk Gemeinde	89	60		
35	Klempin Gemeinde	44	80		
36	Kl. Reichow Gut	89	60		
37	Kl. Dubberow Gut	44	80		
38	Kieckow Gut	89	60		
39	Kösternitz Gemeinde	44	80		
40	Kl. Rambin Gut	44	80		
41	Lazig Gut	89	60		
42	Lenzen Gemeinde	89	60		
43	Muttrin Gut	112	—	14	—
44	Naffin Gut	44	80		
45	Nagtow Gut	44	80		
46	Neuhof Gut	44	80		
47	Neusankow Gemeinde	89	60		
48	Bodewils Gemeinde	44	80		
49	Bumlow Gut	67	20		
50	Bodewils Gut	77	60		
51	Bustchow Gemeinde	134	40		
52	Redlin Gemeinde	44	80		
53	Rostin Gemeinde	89	60		
54	Rarfin Gut	89	60		
55	Roggow Gemeinde	134	40		
56	Ristow Gemeinde	134	40		
57	Rebel Gemeinde	134	40		
58	Rauden Gut	86	40		
59	Rehin A Gut	89	60		
60	Rehin Gemeinde	179	20		
61	Standemin Gut	112	—		
62	Schinz Gut	89	60		
63	Siedkow Gemeinde	34	40	10	—
64	Schlemin Gut	134	40		
65	Schmenzin Gut	108	—		
66	Tiehow Gut	169	60		
67	Warnin Gut	129	60		
68	Zarnesanz Gut	44	80		
69	Zuchen Gut	44	80		
70	Zietlow Gut	89	60		
71	Zarnesow Gut	44	80		
72	Zwirnitz Gut	67	20	17	—
73	Warnin Gut	70	40		

Erhebung von Beiträgen auf Grund des § 6 der Viehseuchen-Entschädigungsgesetz für die Provinz Pommern (Kreisblattsverfügung vom 19. April d. Js., Kreisblatt Nr. 33).

Das Verzeichnis des Rindviehbestandes nach dem Stande vom 1. Dezember 1914 haben noch nicht eingesandt:

Die Gemeinden: Altküfzig, Altjanskow, Arnhausen, Boissin, Volkow, Buchhorst, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Damen, Darlow, Denzin, Döbel, Gr. Dubberow, Gr. Panfain, Gr. Poplow, Gr. Ramin, Jagertow, Kamissow, Kl. Panfain, Kl. Ramin, Klempin, Kösternitz, Kollag, Lähig, Lenzen, Nafsin, Nahtow, Neuküfzig, Podewils, Pumlow, Pustchow, Rarfin, Redlin, Reinfeld, Ristow, Röhlshof, Roggow, Rostin, Sager, Seligsfelde, Siedlow, Silesen, Vorwerk, Zadtow, Zarnesanz, Zietlow, Zuchen und die Gutsbezirke Uckerhof, Althütten, Altschlage, Arnhausen, Bergen, Volkow, Bruken, Bulgrin, Burzlaff, Damerow, Döbel, Dowerheide, Glözin, Gr. Dubberow, Gr. Poplow, Gr. Ramin, Gr. Reichow, Gr. Tychow, Gr. Voldekow, Grüssow, Jagertow, Jeseritz, Kamissow, Kiedow, Kl. Krössin, Kl. Poplow, Kl. Ramin, Kl. Voldekow, Klockow, Kollag, Krampe, Lähig, Lühig, Mandelag B., Nahtow, Neucollag, Passentin, Podewils, Polzin Schl., Rarfin, Reinfeld, Rizerow, Rottow, Sager, Schinz, Schlennin, Siedlow, Biehow, Warnin, Wold. Tychow, Wuzow.

Die Herren Ortsvorsteher dieser Ortschaften werden ersucht, das Verzeichnis binnen 8 Tagen einzusenden. Soweit die Beiträge an die Kreisfiskalkasse hier noch nicht abgeliefert sind, wird ersucht, dieselben innerhalb obiger Frist einzusenden.

Belgard, den 4. Juni 1915.

Der Kreisauschuß.

Der Minister des Innern.

M. d. J. III. 613. II.

Fin. Min. I. 4353.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchsthren Willen dahin zu erkennen gegeben, daß künftig für die Annahme einer landesherrlichen Vatenstelle bei siebenten Söhnen von der bisherigen Bedingung der ununterbrochenen Reihenfolge der Söhne in derselben Ehe abzusehen, dagegen an der Voraussetzung, daß alle sieben Söhne am Leben sind, festzuhalten ist.

Euere Hochgeboren — Hochwohlgeboren — ersuchen wir ergebenst, die nachgeordneten Behörden, für die Abdrücke dieses Erlasses beigefügt sind, hiervon gefälligst zu verständigen.

Wegen Zahlung und Verrechnung der Allerhöchsten Gnadengeschenke verbleibt es bei den Anordnungen der Erlasse vom 9. Juli 1912 und 12. September 1912 — M. d. J. III. 3395 und 4313, Fin. Min. I. 9873 und 14184. — Berlin, NW. 7, Unter den Linden 72/73, den 31. Mai 1915.

Der Finanzminister. Lenze.

Der Minister des Innern. v. Voebell.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Belgard, den 5. Juni 1915.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Gr. Ramin, Rittergutsbesitzer Nicolai-Passentin ist ebenfalls vom 7. Juni ab bis auf Weiteres abwesend. Er wird während dieser Zeit in den Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Rittmeister Schmieden-Ballenberg vertreten.

Belgard, den 7. Juni 1915.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Damen, Administrator Rath zu Damen ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat seine Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Belgard, den 8. Juni 1915.

Der Landrat.

Der Sitz des Standesamtes Woldischthow ist bis auf Weiteres von Wuzow nach Biehow verlegt worden.

Die Standesamtsgeschäfte werden vom 10. Juni ab durch den neuen Standesbeamten Rittergutsbesitzer von Rhöden-Biehow bezw. dessen Stellvertreter Brennereidervalter Pochert daselbst geführt.

Die Ortsvorstände der zum Standesamtsbezirk Woldischthow gehörigen Ortschaften haben Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 7. Juni 1915.

Der Landrat.

Nach Mitteilung des Königlich Katasteramts zu Schivelbein haben nachstehende Guts- bezw. Gemeindevorsteher die summarischen Mutterrollen noch nicht eingesandt:

Altschlage Gut, Arnhausen Gut, Volkow Gut, Kollag Gm., Damerow, Gr. Drevsberg, Kl. Drevsberg, Hammerbach, Jeseritz, Panlow, Lasbeck Gut, Lühig Gut, Quisbernow, Reinfeld Gut, Rizerow, Wusterbarth Gut, Zwirnitz Gem. und Gut.

Ich ersuche, die Mutterrollen bestimmt bis zum 12. d. Mts an das obige Katasteramt einzusenden und mir anzeigen, daß dies geschehen ist.

Belgard, den 5. Juni 1915.

Der Landrat.

Bei dem Klauenvieh des Gutes Altstadt (Kr. Kolberg) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 4. Juni 1915.

Der Landrat.

Der Ausbruch der Seuche ist am 30. Mai d. Js. amtierärztlich festgestellt bei den Kindern des Bauerhofsbesizers Wilhelm Ming in Altbanzin (Kr. Köslin).

Belgard, den 4. Juni 1915.

Der Landrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh des Eigentümers Franz Bahr in Burzlaff Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 von 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindbezirk Burzlaff.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 8. Juni 1915.

Der Landrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbestande des Zimmermanns Schiefelbein in Belgard Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Polizeibezirk Belgard.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 4. Juni 1915.

Der Landrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh des Eigentümers Franz Trapp in Lenzen Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die

Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindebezirk Lenzen.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 5. Juni 1915.

Der Landrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbestande des Gutsbesizers **Sugo Westphal** in **Sand** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gutsbezirk **Damen**.

3. Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 7. Juni 1915.

Der Landrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh des Gemeindevorstehers **Behling** in **Lenzen** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindebezirk **Lenzen**.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 5. Juni 1915.

Der Landrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh des Eigentümers **Hermann Osten** in **Lenzen** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 von 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindebezirk **Lenzen**.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 5. Juni 1915.

Der Landrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh des Bauerhofbesizers **August Willnow** in **Lenzen** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindebezirk **Lenzen**.

3. Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 5. Juni 1915.

Der Landrat.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Rindvieh des Bauerhofbesizers **Otto Dünke** in **Lenzen** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindebezirk **Lenzen**.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 5. Juni 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Restgutes **Annaberg** (Kr. **Dramburg**) ist erloschen.

Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Belgard, den 3. Juni 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gemeinde-Vorstehers **Falk** in **Gersdorf**, Kr. **Dramburg** ist erloschen.

Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Belgard, den 7. Juni 1915.

Der Landrat.

### Nichtamtlicher Teil.

#### Die Schlacht bei Limanowa-Lapanow.

Meldung aus dem Kriegspressequartier.

Fortsetzung.

Da manche Anzeichen und auch die Fliegeraufklärung am 9. Dezember vermuten ließen, daß der Gegner zwischen der

Chaussee Lapanow-Dipnica und der Kaba zurückgehen werde. erhielten unsere dortigen Truppen auch für den Fall die erforderlichen Direktiven; zunächst aber hatten sie sich, durch Artilleriefeuer unterstützt, näher an die feindliche Front heranzuarbeiten.

Am Nordflügel der Gruppe Roth begann am 10. Dezember nach Vorbereitung durch schwere Geschütze aus dem Stradomkatala, durch Feldartillerie von den Höhen östlich des Baches bei Tagesanbruch der geplante Angriff auf die kahle Kuppe. Dem Linzer Infanterieregiment gelingt es, in die feindlichen Schützengraben einzudringen. Plötzlich aber tauchen auf der Höhe starke russische Reserven auf. Vom Feuer seiner eigenen Maschinengewehre getrieben, stürmt der Feind in dichten Massen vorwärts. Vergebens schießen unsere Maschinengewehre bis zuletzt; nach kurzem Stocken des Ansturmes sind die Lücken in den feindlichen Reihen wieder geschlossen. Vergebens opfern sich einzelne Kompagnien der braven 14er, 59er und Kaiserjäger; sie vermögen die Übermacht nicht aufzuhalten. Auch der letzte Höhenzug östlich der Stradomka kann nur vorübergehend behauptet werden. Von mehreren Seiten in der Niederung der Polanka\*) gedrängt, müssen die sehr zusammengeschmolzenen Regimenter im heftigen feindlichen Feuer auf das westliche Stradomkaufer weichen. Heldenmütig deckt die Artillerie dieses Zurückgehen. Aus nächster Entfernung abgegeben, mäßigt das Einzelfeuer des Stehrer Feldkanonenregiments Nr. 42 das Nachdrängen der Russen. Eine schon abrückende Batterie wird von Infanterie in der Flanke angegriffen, proßt nochmals ab und treibt den Feind zurück. In voller Ruhe überschreiten die kampfgewohnten Truppen die Stradomka und halten auf den Höhen westlich dieses Baches zu neuem Widerstande.

Auch in dem schwierigen Wald- und Berggelände weiter südlich kam es zu ungleichen Begegnungsgefechten. Hier hatte der Gegner durch überlegene schwere Artillerie unsere Truppen zum Verlassen der Tiefenlinien gezwungen und in diesen während der Nacht starke Kräfte gesammelt, die zeitlich früh westwärts in dem Augenblicke vorbrachen, als unsere Angriffe jene Niederungen in nordöstlicher Richtung schräg zu überschreiten begannen. Die Jäger und Landesjäger machten es aber dem an Zahl bedeutend überlegenen Feinde nicht leicht; ein Gegenangriff folgte dem andern, in erbittertem Handgemenge wurde der schwer erkämpfte Boden verteidigt, und erst bei einbrechender Dunkelheit gingen die Tapferen über Befehl gleichfalls auf die Höhen westlich der Stradomka zurück. Dieser rückgängigen Bewegung mußten sich auch unsere südlich der Chaussee Lapanow-Dipnica östlich der Stradomka haltenden, nicht minder heftig angegriffenen Truppen, sowie der linke Flügel der Deutschen anschließen.

Der erschöpfte Gegner drängte nirgends nach und überschritt die Stradomkaniiederung nur nächst der Mündung des Baches. In diesen Raum wurden die von Wieliczka über Gdow und die Kaba herangezogenen Verstärkungen dirigiert. Da nun die Zahl der vom F.M. Roth zu leitenden Armeekorper zu groß geworden wäre, übertrug das Armeekommando den Befehl über sämtliche links der Deutschen stehenden Truppen dem F.M. Ljubicic. Unsere Kräfte nördlich stehenden Truppen dem F.M. Ljubicic. Unsere Kräfte nördlich der Kaba hatten ebenfalls feindliche Angriffe abzuweisen gehabt.

Ungeachtet des geschilderten Rückschlages konnte die Lage der Armee des Erzherzogs am Abend des 10. Dezember zuversichtlich beurteilt werden, weil die Krise am südlichen Flügel bei Limanowa überwunden und die Wirkung der von Südosten und Süden gegen Neu-Sandec anrückenden eigenen Kräfte fühlbar wurde.

Die Gruppe des F.M. v. Arz sollte an diesem Tage mit ihrem durch zwei angekommene Gebirgsbatterien verstärkten Nordflügel im Einklange mit dem auf die Höhen östlich Rajbrot dirigierten rechten Flügel der Deutschen gegen Jakobowice vorstoßen. Die Lososinatalgruppe hatte sich diesem Angriffe anzuschließen. Bei Limanowa war mindestens zu halten, bei günstiger Gelegenheit aber gleichfalls zum Angriff überzugehen.

Der Angriff südlich Rajbrot und beiderseits des Lososinatala kam jedoch gegen die bereits stark verschanzten feindlichen Stellungen nur sehr langsam vorwärts. Nachmittags gingen die Russen auch hier zum Gegenangriff über und eroberten die Kobylahöhe zurück. Ein gegen die Höhe Salasz

\*) So heißt der letzte, etwa zwei Kilometer südlich der Stradomkamündung einmündende rechte Nebenbach.

(Kote 909 nordwestlich Bizarzowa) dirigiertes Bataillon fand auch diesen Punkt schon von feindlicher Infanterie mit Maschinengewehren besetzt und konnte sich nur nach Unterstützung durch eine Kavalleriefußabteilung und Maschinengewehre behaupten.

Gegen Limanowa griffen noch vor Tagesanbruch starke russische Kräfte beiderseits der Chaussee an. Die wacker zu Fuß fechtenden Husaren hielten sich heldenhaft und erschlugen schließlich viele der anstürmenden Feinde mit den Karabinerkolben. Der mit schweren Verlusten an Offizieren und Mannschaft bezahlten Tapferkeit der Husarenregimenter Nr. 9, 10 und 13 ist es zu danken, daß der Gegner an diesem Tage keine neuen Angriffe wagte und eine gefährliche Lage glücklich überwunden war.

In den ersten Nachmittagsstunden meldete der vormittags eingetroffene Kommandant der Kaschauer Honveddivision dem F.M. v. Arz, der feindliche linke Flügel befände sich südlich der 4 Kilometer südlich Limanowa zu suchenden Höhe Goleow der eigene rechte müsse daher zur Durchführung der beabsichtigten Umfassung über den Höhenzug nördlich des von Zalesie ostwärts führenden Fahrweges vorrücken; hierzu werde die Queuebrigade der Division noch an diesem Tage nach Slopnice verschoben, um dann nachts die weitere Bewegung anzutreten.

Die auf Kamienica vorgestoßene polnische Legion fand dort nur mehr schwächere feindliche Kavallerie vor, die sich dunajec abwärts zurückzog. Das Kadfahrbataillon traf mittags in Neumarkt ein und setzte sich sogleich gegen Kroszencienko in Marsch.

Fortsetzung folgt.

### Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 4. Juni 1915.

Auftrieb: bis Donnerstag abend:

514 Rinder, 431 Kälber, 196 Schafe, 1028 Schweine, 4 Ziegen, am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr):

277 Rinder, 219 Kälber, 84 Schafe, 481 Schweine, Ziegen.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht

<b>Rinder:</b>	a) vollfleischige, ausgewäskete, höchsten Schlachtwert, höchstens 7 Jahre alt	Mark
	b) junge fleischige, nicht ausgewäskete und ältere ausgewäskete	—
	c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere	—
	d) gering genährte jeden Alters	—
<b>Kälber:</b>	a) vollfleischige höchsten Schlachtwert	93—7
	b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	89—92
	c) gering genährte	69—88
<b>Färsen u. Kühe:</b>	a) vollfleischige, ausgewäskete Färsen höchsten Schlachtwert	93 97
	b) vollfleischige ausgewäskete Kühe höchsten Schlachtwert, höchstens 7 Jahre alt	86—91
	c) ältere ausgewäskete Kühe und wenig gut entwickelte Färsen und Kühe	75—85
	d) mäßig genährte Färsen und Kühe	69—74
	e) gering genährte Färsen und Kühe	60—68
<b>Kälber:</b>	a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber	110 120
	b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber	95—100
	c) geringere Saugkälber	76—80
	d) ältere gering genährte Kälber (Presser)	65—70
<b>Schafe:</b>	a) Mastlamm und jüngere Mastlamm	110—120
	b) ältere Mastlamm	95—100
	c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe)	80—85
<b>Schweine:</b>	a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/4 Jahre	145—155
	b) fleischige Schweine	135—145
	c) gering entwickelte	120 135
	d) Sauen	120—135
	e) Eber	—

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, bleibt reichlicher Ueberstand. Kälber ruhig. Schafe mittel. Schweine glatt.

### Inseratenteil.

#### Bekanntmachung.

In das Handelsregister A. des unterzeichneten Gerichts ist heute bei der unter Nr. 35 eingetragenen Firma **O. T. Wehlig, Inhaber Julius und Max Wehlig in Polzin**, folgendes eingetragen.

Der Frau **Wally Wehlig in Polzin** ist Procura erteilt.  
Polzin, den 2. Juni 1915.

### Königliches Amtsgericht.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klempe in Belgard.